

Niederschrift
über die 7. Sitzung des Stadtrates Unkel der Wahlperiode 2024 – 2029 am
01.07.2025

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 148 bis 177
mit den **Beschlüssen 101/24-29 bis 128/24-29**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Mußhoff, Alfons

Stadtrat Unkel

Bierwirth, Martin
Conrad, Ludwig
Efferoth, Christian
Euskirchen, Wilfried
Hahn, Christof
Hahn, Nicole
Klein, Ralf
Mühlhöfer, Sascha
Naaß, Volker
Plöger, Wolfgang
Schleiden, Felix
Schmitz, Daniel
Schober, Georg
Schrepfer, Ann-Kathrin
Stolte-Herdler, Claudia
Thomalla, Volker
Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang
Walbröhl, Kira
Wallek, Engelbert
Wester, Korbinian

Ferner anwesend: Juric, Ilinka (bis 20:23 Uhr)
Morsbach, Florian (bis 19:35 Uhr)
von Wülfig, Knut

**Abwesend
entschuldigt:** Brüdigam-Hattingen, Friederike
Müller, Heinz-Peter

Schriftführerin: Conrad, Sabrina

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung Ratsmitglied (Vorlagen-Nr.: 330/24-29)
3. Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 331/24-29)
4. Rücknahme des Beschlusses-Nr. 48/24-29 zur Änderung der Satzung der Stadt Unkel über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10a KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ABS wkb) vom 27.10.2020 (Vorlagen-Nr.: 362/24-29)
5. Beschluss über die Genehmigung der Abrechnung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für den Stadtbereich Unkel für die Abrechnungsjahre ab 2023 (Vorlagen-Nr.: 361/24-29)
6. Ausbau von Verkehrsanlagen im Stadtbereich Unkel
 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau;
 2. Erhebung von Vorausleistungen. (Vorlagen-Nr.: 314/24-29)
7. Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Unkel-Heister
 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau;
 2. Erhebung von Vorausleistungen. (Vorlagen-Nr.: 318/24-29)
8. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) (Vorlagen-Nr.: 317/24-29)
9. Übertragung von Haushaltsmitteln (Vorlagen-Nr.: 353/24-29)
10. Parksituation Unkel-Heister (Vorlagen-Nr.: 359/24-29)
11. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
12. Vergabe von Reinigungsleistungen (Vorlagen-Nr.: 324/24-29)
13. Mitteilung über erfolgte Vergaben
14. Annahme von Spenden (Vorlagen-Nr.: 327/24-29)
15. Annahme der Schenkung einer Bronzetafel Willy-Brandt
16. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

17. Grundstücksangelegenheiten
KD Agenturhäuschen (Vorlagen-Nr.: 300/24-29)
18. Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung

19. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest. Er begrüßt zudem Herrn Florian Morsbach, Kämmerer der VGV Unkel sowie Frau Ilinka Juric, Fachbereichsleitung Bauwesen der VGV Unkel und die Schriftführerin, Frau Sabrina Conrad.

Der Vorsitzende fragt, ob es Bedenken gibt, dass Herr Morsbach und Frau Juric an der heutigen Sitzung beratend teilnehmen; dies ist nicht der Fall.

Zuhörer befinden sich keine im Saal.

Der Vorsitzende hat Änderungen in der Tagesordnung:

Unter TOP 4 kommt neu hinzu „Haushaltsangelegenheiten“. Unter TOP 5 werden die Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter vorgezogen und unter TOP 13 kommt neu hinzu „Stipendium Art Hub“. Zu TOP 13 liegt eine Tischvorlage aus. Zudem gibt es zu TOP 3 noch eine weitere Ergänzung; dazu liegt auch eine Tischvorlage aus. Alle weiteren TOP's schließen sich an.

Weitere Anmerkungen gibt es nicht, somit wird die vorliegende Tagesordnung geändert.

Beschluss-Nr.: 101/24-29

Die nachstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmung:
einstimmig

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung Ratsmitglied (Vorlagen-Nr.: 330/24-29)
3. Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 331/24-29) + TISCHVORLAGE
4. Haushaltsangelegenheiten
5. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (363,364,365,366,368/24-29)
6. Rücknahme des Beschlusses-Nr. 48/24-29 zur Änderung der Satzung der Stadt Unkel über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10a KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ABS wkb) vom 27.10.2020 (Vorlagen-Nr.: 362/24-29)
7. Beschluss über die Genehmigung der Abrechnung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für den Stadtbereich Unkel für die Abrechnungsjahre ab 2023 (Vorlagen-Nr.: 361/24-29)
8. Ausbau von Verkehrsanlagen im Stadtbereich Unkel
 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau;
 2. Erhebung von Vorausleistungen. (Vorlagen-Nr.: 314/24-29)
9. Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Unkel-Heister
 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau;
 2. Erhebung von Vorausleistungen. (Vorlagen-Nr.: 318/24-29)
10. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) (Vorlagen-Nr.: 317/24-29)
11. Übertragung von Haushaltsmitteln (Vorlagen-Nr.: 353/24-29)
12. Parksituation Unkel-Heister (Vorlagen-Nr.: 359/24-29)
13. Stipendium Art Hub (TISCHVORLAGE)
14. Vergabe von Reinigungsleistungen (Vorlagen-Nr.: 324/24-29)
15. Mitteilung über erfolgte Vergaben
16. Annahme von Spenden (Vorlagen-Nr.: 327/24-29)
17. Annahme der Schenkung einer Bronzetafel Willy-Brandt
18. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

19. Grundstücksangelegenheiten
20. Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung

21. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Da keine Zuhörer/Einwohner im Saal anwesend sind, gibt es keine Fragen.

TOP 2 Verpflichtung Ratsmitglied

Herr Michael Hommerich hat sein Mandat als Mitglied im Stadtrat niedergelegt.

Der aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 auf der Liste der SPD als Nachfolger bestimmte Kandidat, Herr Volker Naaß hat das Mandat angenommen.

Das neue Ratsmitglied Volker Naaß wird durch den Vorsitzenden gemäß § 30 GemO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet.

TOP 3 Ergänzungswahl Ausschüsse

3.1.

Herr Michael Hommerich hat sein Mandat als Mitglied im Stadtrat der Stadt Unkel niederlegt.

Herr Michael Hommerich war stellv. Mitglied für Frau Nicole Hahn im Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft.

Hierfür ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.
Das Vorschlagsrecht obliegt der SPD-Fraktion.

An der Abstimmung nimmt der Vorsitzende gem. § 36 Abs. 3 Ziffer 1 GemO nicht teil.

Beschluss-Nr.: 102/24-29

Der Stadtrat beschließt gem. § 40 Abs. 5 GemO die Wahl im offenen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss-Nr.: 103/24-29

Der Stadtrat wählt Herrn Ludwig Conrad als stellv. Mitglied für Frau Nicole Hahn im Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

3.2.

Es gibt Änderungsvorschläge bei der Mitgliedschaft im Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft:

a) Der Verein Tourismus und Gewerbe Unkel teilt mit, dass Daniela Görken-Bell ordentliches Mitglied im Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft werden und das bisherige ordentliche Mitglied Knut von Wülfig als ihr Stellvertreter fungieren soll.

An der Abstimmung nimmt der Vorsitzende gem. § 36 Abs. 3 Ziffer 1 GemO nicht teil.

Beschluss-Nr.: 104/24-29

Der Stadtrat beschließt die Wahlen im offenen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss-Nr.: 105/24-29

Der Stadtrat Unkel wählt Frau Daniela Görken-Bell als ordentliches Mitglied in den Ausschuss Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft.

Abstimmungsergebnis:
15 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen
einstimmig

Beschluss-Nr.: 106/24-29

Der Stadtrat Unkel wählt Herrn Knut von Wülfig als stellv. Mitglied für Frau Daniela Görken-Bell in den Ausschuss Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

b) Der Geschichtsverein Unkel teilt mit, dass anstelle von Daniela Görken-Bell Karlheinz Görken Stellvertreter für das ordentliche Mitglied Gabi Baermann im Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft werden soll.

Beschluss-Nr.: 107/24-29

Der Stadtrat Unkel wählt Herrn Karlheinz Görken als stellv. Mitglied für Frau Gabi Baermann in den Ausschuss Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen
einstimmig

TOP 4 Haushaltsangelegenheiten

Der Vorsitzende hatte in der Hauptausschusssitzung am 17.06.2025 bekannt gegeben, dass sich im Bereich der Grundsteuer B eine Rückzahlung in Höhe von 721.350 Euro ergeben hat. Der Vorbesitzer einer verkauften Gewerbeimmobilie hatte beim Finanzamt falsche Angaben gemacht, so dass der Käufer einen deutlich überhöhten Grundsteuerbescheid bekommen hat. Dieser hat dann Einspruch eingelegt, woraufhin zunächst beim Finanzamt aufgrund der Daten die Grundlagen geändert wurden und danach ein neuer reduzierter Grundsteuer B Bescheid erteilt wurde.

In Absprache mit der Stadtspitze hat der Kämmerer daraufhin der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass die Stadt Unkel eine entsprechende Mindereinnahme bei der Grundsteuer B erwartet und sich dazu entschieden hat, die veranschlagten Mittel für die Straßensanierung „Im Kellborn“ (Haushaltsjahr 2025) und Straßensanierung „Linzer Straße“ (Haushaltsjahr 2026) nicht in Anspruch zu nehmen. Da zudem seinerzeit die Gewerbesteuerveranlagung deutlich über dem geplanten Ansatz lag - es waren ca. 330.000 Euro mehr - wurde davon ausgegangen, dass der Haushaltsausgleich dennoch erzielt werden kann.

Die Kommunalaufsicht hat das zur Kenntnis genommen bzw. so akzeptiert und die Stadt Unkel musste keinen neuen Haushalt aufstellen.

Nach dieser Mitteilung in der Hauptausschusssitzung wurde darum gebeten, dass Herr Morsbach an der nächsten Stadtratssitzung teilnimmt. Der Vorsitzende bedankt sich, dass Herr Morsbach heute da ist.

Nach der HA-Sitzung sind Fragen von der SPD zum Haushalt eingereicht worden. Außerdem liegen Fragen von der CDU vor, die bereits vor der HA-Sitzung beim Vorsitzenden und unabhängig von der Mitteilung zu den Haushaltsangelegenheiten, eingegangen sind.

Der Vorsitzende verliest die Anfragen:

**Fragen der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Unkel
an den Kämmerer der VG Unkel zur Beantwortung in der Sitzung des Stadtrats am 01. Juli 2025**

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Mußhoff,
lieber Alfons,

wir nehmen Bezug auf die Hauptausschuss-Sitzung vom 17. Juni 2025.

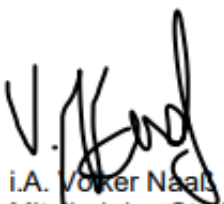
Wir wurden in o. g. Sitzung darüber informiert, dass es bei den eingeplanten Steuereinnahmen der Stadt Unkel zu einem Fehlbetrag in Höhe von ca. 700.000 € gekommen sei. Grund ist der erfolgreiche Einspruch gegen einen Steuerbescheid innerhalb der Kommune. Die Mitglieder des Ausschusses haben mit Stimmenmehrheit beantragt, den Kämmerer zur kommenden Stadtratssitzung einzuladen.

Zur Vorbereitung auf die Stadtratssitzung am 01. Juli 2025 bitten wir Dich, lieber Alfons, dem Kämmerer Florian Morsbach unsere nachfolgenden Fragen zeitnah zukommen zu lassen:

1. Wie hoch ist der tatsächliche Fehlbetrag?
2. Um welche Steuerart handelt es sich genau?
3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Einnahmen dieser Steuerart in den letzten fünf Jahren?
4. Wie schlägt sich der Fehlbetrag im Doppelhaushalt 2025/2026 nieder?
5. Wurde die Aufsichtsbehörde über diesen Vorfall informiert und gibt es seitens der ADD eine Handlungsempfehlung?
6. Sehen Sie als Kämmerer der Verbandsgemeine Unkel die Möglichkeit, das Defizit in den Haushaltsjahren 2025/2026 ohne Streichungen bzw. Steuererhöhungen an anderer Stelle, auszugleichen?

Vielen Dank vorab, für die Beantwortung unserer Fragen in der kommenden Stadtratssitzung.

Beste Grüße



i.A. Volker Naal
Mitglied des Stadtrats

Anfrage der CDU-Fraktion zu differenzierten Hebesätzen für die Grundsteuer

Sehr geehrter Herr Morsbach,

als CDU-Fraktion haben wir folgende kurze Anfrage:

1. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung haben wir unter anderem über die Möglichkeit von differenzierten Hebesätzen für die Grundsteuer gesprochen. Damals war das entsprechende Landesgesetz allerdings noch nicht beschlossen. Inzwischen ist das Gesetz in Kraft und differenzierte Hebesätze für Wohn-, Gewerbe- und unbebaute Grundstücke sind möglich. Ist es richtig, dass eine Änderung der Hebesätze für das Jahr 2025 nur noch bis zum 30.06. möglich ist?
2. Vor diesem Hintergrund: gibt es inzwischen eine Information darüber, wie sich die Belastung nach der Grundsteuerreform zwischen Wohn-, Gewerbe- und unbebauten Grundstücken in Unkel verändert hat?
3. Falls nicht, wann ist mit dieser Information zu rechnen?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Viele Grüße
Korbinian Wester

Korbinian Wester
Winzerweg 3, 53572 Unkel
+49 (0) 151 / 465 317 16
korbinian.wester@web.de

Herr Morsbach möchte vor der Beantwortung der Fragen zunächst den Begriff „Rückzahlung“ erläutern, bevor es zu Irritationen kommt: Die Stadt hat kein Geld zurückzahlen müssen, weil lediglich nur veranlagt wurde. Nach der Veranlagung wurde dann festgestellt, dass Bescheide falsch sind. Die Bescheide wurden dann korrigiert, d.h. noch bevor Geld geflossen ist, wurden die Bescheide geändert und die Veranlagung erneuert.

Danach fährt Herr Morsbach mit der Beantwortung der oben dargestellten Fragen fort.

Zu den Fragen der SPD:

- 1.) Der tatsächliche Fehlbetrag sind die bereits genannten 721.350,00€
- 2.) Die Steuerart, um die es sich handelt, ist die Grundsteuer B
- 3.) Die durchschnittlichen Einnahmen dieser Steuerart in den letzten 5 Jahren lagen bei 938.914,00€
- 4.) Vorher hätte die Stadt in 2025/2026 ein positives Ergebnis von 530.000,00€ und 253.000,00€ gehabt, so müssen nun die 721.350,00€ abgezogen werden, so dass im Ergebnishaushalt ein Minus von 200.000,00€ im Jahr 2025 und im Jahr 2026 dann fast 500.000,00€ stehen. Ähnlich sieht es im Finanzhaushalt aus, d.h. entgegen dem Ursprungsplanwerk hätte die Stadt Unkel keinen ausgeglichenen Haushalt in 2025/2026, nicht in der Ergebnisrechnung als auch nicht in der Finanzrechnung.

5.)+6.)Ja, die Kommunalaufsicht wurde unmittelbar informiert und es wurde auch mit ihr abgesprochen, wie damit umzugehen ist. Es wurde dann entschieden, die 2 großen Maßnahmen „Im Kellborn“ und „Linzer Straße“ rauszustreichen, da diese beiden Maßnahmen auch im Haushaltsgespräch schon auserwählt waren, sie nur durchzuführen, wenn ein Haushaltsausgleich erzielt werden kann.

Die beiden Maßnahmen sind konsumtiv und beitragsfähig nicht umzusetzen, d.h. sie würden voll zu Lasten der Stadt gehen. Es war somit die erste Option, diese beiden Maßnahmen rauszunehmen. Da zudem mit einem erhöhten Gewerbesteueraufkommen zu rechnen ist, dürfte in 2025/2026 nach wie vor die Stadt einen ausgeglichenen Haushalt haben.

Man darf hier nicht die investiven mit den konsumtiven Maßnahmen verwechseln. Eine Streichung musste im konsumtiven Bereich getroffen werden.

Auf Nachfrage, ob nun ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss oder nicht, erklärt Herr Morsbach im Bezug auf den falschen Grundsteuer B Bescheid muss keine Kompensation im Nachtragshaushalt erstellt werden, aber es kann sein, dass es andere Maßnahmen gibt, die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen. Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass die Überlegung besteht, die Beleuchtung in der Straße „Am Graben“ zu erneuern. Da dies bisher nicht vorgesehen war, müsste dafür ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

Zu den Fragen der CDU:

1.) Ja, das ist korrekt. Eine Entscheidung über die Erhöhung der Hebesätze muss bis zum 30. Juni eines Jahres getroffen werden.

2.) Diese Information hat die Verwaltung bisher nicht gehabt, liegt aber nun vor.
Für das Jahr 2024 lag die Grundsteuer bei gewerblich genutzten Grundstücken bei ca. 271.000,00€, für das Jahr 2025 bei ca. 101.000,00€, so dass ein Unterschied von ca. 170.000,00€ vorliegt.

Das Gesamtsteueraufkommen liegt in 2025 bei ca. 860.000,00€.

Das Gesamtsteueraufkommen in 2024 lag bei 1.166.000,00€

Die Frage 3.) hat sich mit der Beantwortung von Frage 2 erledigt.

Der Vorsitzende dankt Herrn Morsbach für seine Beratung. Herr Morsbach verlässt die Sitzung um 19:35 Uhr.

TOP 5 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

TOP Planungen und Bauvorhaben Dritter

5.1

Bauantrag:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	3
Flurstück:	20/3
Lage des Baugrundstückes:	Frankfurter Straße 12
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung Friseursalon in Wohnung

Beschluss-Nr.: 108/24-29

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:

Herr Korbinian Wester

Der Bauantrag ist somit abgelehnt.

TOP Planungen und Bauvorhaben Dritter

5.2

Bauantrag:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	3
Flurstück:	61/20
Lage des Baugrundstückes:	Lühlingsgasse 12
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung der Ferienwohnung in Wohnraum

Beschluss-Nr.: 109/24-29

1. Das Einvernehmen zu einer Befreiung hinsichtlich der Wohnnutzung im Erdgeschoss wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

einstimmig

Beschluss-Nr.: 110/24-29

2. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Enthaltung
einstimmig

Der Bauantrag ist somit abgelehnt.

TOP Planungen und Bauvorhaben Dritter
5.3

Bauantrag:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	4
Flurstücke:	119/1 & 116/3
Lage des Baugrundstückes:	Am Hohen Weg 11b
Bauvorhaben:	Änderungen eines genehmigten Wohngebäudes u.a. Zufahrt

Es wird ausführlich diskutiert, danach wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr.: 111/24-29

1. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
2. Unter Vorbehalt einer genaueren (ggf. vertraglichen) Vereinbarung (Bedingungen, die in der heutigen Sitzung genannt werden: 1. Die Errichtung von 3 öffentlichen Stellplätzen „Am Hohen Weg“ durch den Eigentümer, 2. Für die 3 Stellplätze soll eine Eintragung einer erstrangigen dinglichen Sicherung im Grundbuch erfolgen, 3. Die Einfahrt zur Graf-Blumenthal-Straße darf nicht mehr als 3,50 Meter betragen 4. Wiederherstellung der Hecke an der Grundstücksgrenze/zum Parkplatz hin) wird einer Verlegung der Zufahrt, wie im Antrag dargestellt, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

An der Abstimmung nahm nicht teil:
Herr Ludwig Conrad

Der Bauantrag ist somit abgelehnt.

Ratsmitglied Wolfgang Plöger verlässt den Sitzungssaal um 20:19 Uhr.

TOP Planungen und Bauvorhaben Dritter
5.4

Bauantrag:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Heister

Flur: 6
Flurstück: 731
Lage des Baugrundstückes: Auf dem Rheinbüchel 60b
Bauvorhaben: Ausbau Dachgeschoss

Beschluss-Nr.: 112/24-29

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:
Herr Daniel Schmitz
Herr Wolfgang Plöger

Dem Bauantrag wurde gemäß Empfehlung der Verwaltung zugestimmt.

TOP Planungen und Bauvorhaben Dritter
5.5

Bauantrag: § 34 BauGB
Gemarkung: Unkel
Flur: 4
Flurstück: 535/2
Lage des Baugrundstückes: Auf dem Rheinbüchel 42
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des Einfamilienwohnhauses

Beschluss-Nr.: 113/24-29

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:
Herr Wolfgang Plöger

Frau Ilinka Juric von der Verbandsgemeindeverwaltung verlässt den Sitzungssaal um 20:23 Uhr.

Ratsmitglied Wolfgang Plöger nimmt um 20:24 Uhr wieder am Beratungstisch Platz.

TOP 6 Rücknahme des Beschlusses-Nr. 48/24-29 zur Änderung der Satzung der Stadt Unkel über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10a KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ABS wkb) vom 27.10.2020

Mit Beschluss-Nr. 48/24-29 hat der Stadtrat am 17.12.2024 die Änderung der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (ABS) verabschiedet.

Die Änderung sah vor, dass ab dem 01.01.2024 das gesamte Stadtgebiet aus lediglich einer Abrechnungseinheit bestehen sollte. Im Übrigen sollte die Satzung unverändert bleiben.

Der Bürgermeister setzte diesen Beschluss mit Schreiben vom 07.01.2025 an den Stadtrat gemäß § 42 GemO RLP aus.

Der Stadtrat fasste auf seiner Sitzung vom 04.02.2025 den Beschluss-Nr. 54/24-29, mit welchem er auf dem Beschluss-Nr. 48/24-29 vom 17.12.2024 beharrte.

Die wechselseitigen Argumente entsprechen im Wesentlichen der Argumentation aus dem Verwaltungsgerichtsverfahren vor dem VG Koblenz (Az.: 4 K 260/24.KO).

Im Kern argumentiert der Stadtrat, dass die B 42 keine trennende Wirkung zwischen den Abrechnungseinheiten Unkel-Stadtbereich auf der einen Seite und Unkel-Heister und Unkel-Scheuren auf der anderen Seite entfalte, wohingegen der Bürgermeister diese trennende Wirkung, ebenso wie der Stadtrat bei Verabschiedung der ABS im Jahr 2020, bejahte.

Der Bürgermeister legte aufgrund dieses Beschlusses den Vorgang der Kreisverwaltung Neuwied als Kommunalaufsicht vor.

Diese erließ am 02.06.2025 die Verfügung, dass der Beschluss des Stadtrates-Nr. 48/24-29 rechtswidrig und somit die Aussetzung des Bürgermeisters rechtmäßig ist.

Im Wesentlichen bezieht sich die Kommunalaufsicht dabei auf das Verwaltungsgerichtsurteil vom 03.04.2025 (Az.: 4 K 260/24.KO).

Aufgrund der Rechtswidrigkeit des Beschlusses-Nr. 48/24-29 vom 17.12.2024 bedarf es nunmehr einer Rücknahme durch den Stadtrat.

Beschluss-Nr.: 114/24-29

Der Stadtrat beschließt die Rücknahme des Beschlusses-Nr. 48/24-29 vom 17.12.2024.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

einstimmig

Protokoll-Notiz: Ratsmitglied Volker Naaß gibt zu Protokoll, dass die SPD Unkel nie behauptet habe, dass die B42 keine trennende Wirkung hat.

TOP 7 Beschluss über die Genehmigung der Abrechnung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für den Stadtbereich Unkel für die Abrechnungsjahre ab 2023

In seiner Sitzung vom 17.12.2024 hat der Stadtrat durch den Beschluss-Nr.: 47/24-29 einstimmig beschlossen, dass bis zur gerichtlichen Klärung des Rechtsstreits über die Abrechnungseinheiten vor dem Verwaltungsgericht Koblenz (Az.: 4 K 260/24.KO) keine Abrechnungen über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 erfolgen sollen.

Hier sollte zunächst der Ausgang des Gerichtsverfahrens abgewartet werden, damit nicht bei einer eventuellen Neufassung der Ausbaubeitragssatzung und der damit

einhergehenden Zusammenfassung der drei Abrechnungseinheiten zu einer Einheit Abrechnungen rückabgewickelt werden müssten.

Mit Urteil vom 03. April 2025 hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz entschieden, dass die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Unkel vom 27.10.2020 mit drei Abrechnungseinheiten rechtmäßig ist und somit weiterhin als Grundlage für die Abrechnung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zu verwenden ist.
Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Der Grund für den Beschluss-Nr. 47/24-29 ist somit entfallen. Für die Neuaufnahme der Abrechnungen über wiederkehrende Beiträge für die Beitragsjahre 2023 und 2024 bedarf es eines erneuten Beschlusses.

Das Beitragsjahr 2023 wird mit einem Beitragssatz von ca. 0,58 €/qm abgerechnet. Das Beitragsjahr 2024 fällt mit ca. 0,01 €/qm dagegen nicht ins Gewicht.

Beschluss-Nr.: 115/24-29

Der Stadtrat bittet die Verwaltung die Abrechnung von wiederkehrenden Beiträgen in der Abrechnungseinheit Unkel-Stadtbereich für die Beitragsjahre 2023 und 2024 wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

TOP 8 Ausbau von Verkehrsanlagen im Stadtbereich Unkel

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau;

2. Erhebung von Vorausleistungen.

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

Der Beschluss umfasst die Maßnahmen, welche bereits durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Doppelhaushalt 2025/2026 vorgesehen sind. Auf den Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Unkel in den Gliederungspunkten 4 (Investitionsübersichten 2025 und 2026) und 5 (Erläuterung zu div. Maßnahmen) wird entsprechend verwiesen.

2. Erhebung von Vorausleistungen

Beim wiederkehrenden Beitrag können, ebenso wie beim Einmalbeitrag, Vorausleistungen erhoben werden.

Hierzu regelt § 10a Abs. 5 Satz 2 KAG: „Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.“

Die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Unkel sieht insoweit folgendes vor:

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Unkel Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Bezüglich des Zeitraumes der Erhebung von Vorausleistungen gilt der Rechtsgedanke des § 7 Abs. 5 KAG, auch wenn § 10a Abs. 7 KAG nicht direkt auf diesen verweist. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bereits in seinem Urteil vom 20.01.2000 Stellung genommen (6 A 11585/99.OVG).

Es steht somit fest, dass Vorausleistungen nur während des laufenden Kalenderjahres eben für dieses Beitragsjahr erhoben werden können. Auf die Kassenwirksamkeit wiederkehrender Beiträge im Jahr, in dem die Investitionen getätigt wurden, kommt es nicht an.

Die Höhe der Vorausleistung wird begrenzt durch die voraussichtliche Beitragshöhe für das laufende Beitragsjahr. So geht es bei der Vorausleistung nur um die Vorfinanzierung und Vorableistung auf den endgültigen Beitrag.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es zur Erhebung von Vorausleistungen grundsätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass gegenüber den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern des Stadtbereichs Unkel noch die Beitragsjahre 2023 und 2024 abgerechnet werden müssen. Das Jahr 2023 wird mit einem Beitragssatz von 0,58 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche abgerechnet. Das Jahr 2024 fällt dagegen mit einem Beitragssatz von unter 0,01 € kaum ins Gewicht.

Aus Rücksichtnahme gegenüber den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern wird empfohlen für das laufende Jahr 2025 keine Vorausleistungen zu erheben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Hauptausschuss am 17.06.2025 die Frage aufkam, ob der Stadtrat die Maßnahme der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung „Auf dem Rheinbüchel“ (Inv.-Nr. 73-25-002) beschließen muss. Herr Frost, VGV Unkel, teilte dem Vorsitzenden dazu mit, dass der Werksausschuss des Abwasserwerks diese Maßnahme im Rahmen seines Haushalts beschlossen hat und die Rechnungsstellung an die Stadt Unkel eine vertragliche Verpflichtung darstellt. Dieser Punkt ist somit fälschlicherweise in der Vorlage enthalten und kann ersatzlos gestrichen werden.

Beschluss-Nr.: 116/24-29

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Der Stadtrat beschließt den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) folgender Verkehrsanlagen und deren Teilanlagen:

- Beleuchtung Anton Limbach-Straße einschl. Kreisverkehr Linzer Straße, (541102 Straßenbeleuchtung, IV-Nr. 73-25-001);

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

mit Stimmenmehrheit

Beschluss-Nr.: 117/24-29

2. Erhebung von Vorausleistungen

Der Stadtrat beschließt keine Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag für die jeweiligen Ausbaumaßnahmen für das Jahr 2025 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 9 Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Unkel-Heister

- 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau;**
- 2. Erhebung von Vorausleistungen.**

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

Der Beschluss umfasst die Maßnahmen, welche bereits durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Doppelhaushalt 2025/2026 vorgesehen sind. Auf den Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Unkel in den Gliederungspunkten 4 (Investitionsübersichten 2025 und 2026) und 5 (Erläuterung zu div. Maßnahmen) wird entsprechend verwiesen.

2. Erhebung von Vorausleistungen

Beim wiederkehrenden Beitrag können, ebenso wie beim Einmalbeitrag, Vorausleistungen erhoben werden.

Hierzu regelt § 10a Abs. 5 Satz 2 KAG: „Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.“

Die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Unkel sieht insoweit folgendes vor:

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Unkel Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden:

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Bezüglich des Zeitraumes der Erhebung von Vorausleistungen gilt der Rechtsgedanke des § 7 Abs. 5 KAG, auch wenn § 10a Abs. 7 KAG nicht direkt auf diesen verweist. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bereits in seinem Urteil vom 20.01.2000 Stellung genommen (6 A 11585/99.OVG).

Es steht somit fest, dass Vorausleistungen nur während des laufenden Kalenderjahres eben für dieses Beitragsjahr erhoben werden können. Auf die Kassenwirksamkeit wiederkehrender Beiträge im Jahr, in dem die Investitionen getätigt wurden, kommt es nicht an.

Die Höhe der Vorausleistung wird begrenzt durch die voraussichtliche Beitragshöhe für das laufende Beitragsjahr. So geht es bei der Vorausleistung nur um die Vorfinanzierung und Vorableistung auf den endgültigen Beitrag.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es zur Erhebung von Vorausleistungen grundsätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Abrechnungseinheit Unkel-Heister bislang noch nicht zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen wurden.

Die zu beschließende Maßnahme, welche für das Kalenderjahr 2026 geplant ist, ist mit einem Gesamtvolumen von 78.000 € veranschlagt. Davon würden 54.600 € (70%) als wkB geltend gemacht. Die Abrechnung für das Abrechnungsjahr 2026 würde in 2027 erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen Investition und Abrechnung für die Maßnahme keine Vorausleistung zu erheben.

Beschluss-Nr.: 118/24-29

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Der Stadtrat beschließt den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) folgender Verkehrsanlagen und deren Teilanlagen:

- Straßenbeleuchtung Sebastianstraße, Abschnitt B42 bis Auf dem Sand (541102 Straßenbeleuchtung, IV-Nr. 73-25-003).

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

mit Stimmenmehrheit

Beschluss-Nr.: 119/24-29

2. Erhebung von Vorausleistungen

Der Stadtrat beschließt keine Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag für die Ausbaumaßnahme für das Jahr 2026 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10 Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung)

Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel

Neufassung der Betriebsartentabelle

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) sind für den Tourismusbeitrag beitragspflichtig alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet Stadt Unkel unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten:

Dem Umsatz (Absatz 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Absatz 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Absatz 4).

Die Gewinnsätze in der Betriebsartentabelle nach § 3 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung sind jährlich zu aktualisieren. Der Gewinnsatz differenziert das Ergebnis von Umsatz x Vorteilssatz nach der für die jeweilige Betriebsart typischen Gewinnspanne, basierend auf der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtsatzsammlung (Spalte 3 der Betriebsartentabelle, unterste Reingewinnsätze). Die Richtsatzsammlung wird jährlich vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben.

Die in § 3 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung erwähnte Anlage zu der Satzung (Betriebsartentabelle) ist deshalb durch die beigefügte neue Anlage (Betriebsartentabelle für das Erhebungsjahr 2023) zu ersetzen.

Der Vorsitzende informiert, dass das Datum des Inkrafttretens der Tourismusbeitragssatzung zum 1. Januar **2023** korrekt ist. Dies teilte die Verwaltung auf Nachfrage mit. Es ist korrekt, weil jetzt das Jahr 2023 veranlagt wird.

Beschluss-Nr.: 120/24-29

Der Stadtrat Unkel beschließt die beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags (Tourismusbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

ANLAGE - Betriebsartentabelle für das Erhebungsjahr 2023

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel vom 01.07.2025**

hier: Anlage zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle 2023

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A	Unterkunft:		
A 01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B.)	100%	6%
A 02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	11%
A 03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	18%
A 04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	2%
A 05	Campingplatz	100%	16%
A 06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	10%	1%
A 07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	9%
B	Gastronomie:		
B 01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. Sonstiger Gastronomiebetriebsarten)	40%	8%
B 02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	4%
B 03	Café, Eisdiele, Bistro	50%	9%
B 04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	50%	9%
B 05	Schankwirtschaft	40%	10%
B 06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40%	14%
B 07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	50%	5%
B 08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	50%	8%
C	Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:		
CA	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA 01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café -> B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	6%
CA 02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschließl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15%	6%
CA 03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	15%	7%
CA 04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	15%	6%
CA 05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20%	6%
CA 06	Tabakwaren, Zeitschriften	20%	3%
CA 07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	10%	4%
CA 08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchsmärkte)	5%	3%
CA 09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	40%	6%
CA 10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	20%	4%
CA 11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaften -> B)	15%	8%
CA 12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
CB	Sonstige Waren		
CB 01	Apotheke	3%	4%
CB 02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	5%
CB 03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	10%	5%
CB 04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" -> Waren verschied. Art)	5%	4%
CB 05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	5%	7%
CB 06	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	5%	6%
CB 07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	3%
CB 08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB 09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	10%	7%
CB 10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik -> unten sonstiges Warenangebot)	5%	14%
CB 11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	10%	7%
CB 12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	10%	5%
CB 13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	8%
CB 14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc), Umsatz bis 1 Mio. €	5%	6%
CB 15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc), Umsatz über 1 Mio. €	3%	4%
CB 16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	30%	6%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten etc.)	10%	6%
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungsleistungen:</u>		
D 01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	5%	15%
D 02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	23%
D 03	Kinobetrieb	20%	1%
D 04	Museum, Ausstellung	50%	1%
D 05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie -> oben Gruppe B)	5%	1%
D 06	Seilbahnbetrieb	50%	11%
D 07	Spielautomatenbetrieb	15%	7%
D 08	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	10%	12%
D 09	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%	4%
D 10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	70%	9%
D 11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	10%	12%
D 12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	8%	5%
D 13	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	50%	20%
D 14	Videothek		
D 15	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20%	9%
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
EA 01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	26%
EA 02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	24%
EA 03	Friseurbetrieb	5%	11%
EA 04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	5%	18%
EA 05	Krankenhaus	1%	1%
EA 06	Sauna, Solarium	5%	6%
EA 07	Tierarztpraxis	1%	19%
EA 08	Zahnarztpraxis	1%	16%
EA 09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	2%	12%
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>		
EB 01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	5%	1%
EB 02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	15%
EB 03	Parkraumbewirtschaftung	30%	8%
EB 04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	5%	7%
EB 05	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	5%	8%
EB 06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	14%
EB 07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	5%	8%
EB 08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	9%
F.	<u>Zulieferung i.w.S. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>		
FA 01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%
FA 02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	3%
FA 03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	8%
FA 04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	4%
FA 05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	9%
FA 06	Catering, Partyservice	5%	6%
FA 07	Druckerei, Verlag	1%	7%
FA 08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB)	5%	7%
FA 09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	5%	4%
FA 10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%
FA 11	Güterverkehr	5%	11%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
FA 12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	16%
FA 13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	5%
FA 14	Kfz-/Zubehör-Handel	5%	4%
FA 15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	9%
FA 16	Kfz-Vermietung	5%	9%
FA 17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	10%	5%
FA 18	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	2%	9%
FA 19	Schlüsseldienst	5%	14%
FA 20	Telekommunikationsunternehmen	10%	5%
FA 21	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%
FA 22	Versorgungsunternehmen, Energie	5%	1%
FA 23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5%	8%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB 01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	1%	25%
FB 02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1%	6%
FB 03	Bauunternehmen	1%	10%
FB 04	Dachdeckerei	1%	9%
FB 05	Elektroinstallation	1%	13%
FB 06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	1%	16%
FB 07	Garten-/Landschaftbau	1%	9%
FB 08	Gerüstbau	1%	12%
FB 09	Glaserei	1%	8%
FB 10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronometechnik	1%	9%
FB 11	Malereibetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	1%	15%
FB 12	Raumausstattung	1%	13%
FB 13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	1%	12%
FB 14	Schreinerei, Tischlerei	1%	10%
FB 15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1%	11%
FB 16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1%	10%
FB 17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerke	1%	11%
FC.	Dienstleistungen		
FC 01	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	1%	23%
FC 02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	1%	16%
FC 03	Fotostudio	5%	23%
FC 04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	13%
FC 05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	13%
FC 06	Geld- u. Kreditinstitut	1%	5%
FC 07	Grafik-Design	5%	24%
FC 08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	5%	15%
FC 09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5%	20%
FC 10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	10%
FC 11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	28%
FC 12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	27%
FC 13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	1%	19%
FC 14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	21%
FC 15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event Technik	10%	8%
FC 16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	41%
FC 17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	9%
FC 18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	2%	15%
FC 19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	2%	18%

TOP 11 Übertragung von Haushaltsmitteln

Für die in der Anlage aufgeführten ordentlichen Aufwendungen und Investitionsmaßnahmen wurden die Auszahlungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 nur teilweise in Anspruch genommen. Für die Übertragung der verbliebenen Haushaltsmittel im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in das Haushaltsjahr 2025, bedarf es gem. § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einer Beschlussfassung durch den Stadtrat. Die Übertragung der verbliebenen Mittel für Investitionsmaßnahmen erfolgt kraft Gesetzes.

Beschluss-Nr.: 121/24-29

Der Stadtrat Unkel beschließt die Übertragung der in der Anlage aufgeführten Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Anlagen:

Anlage Übertragungen Stadt Unkel 2025

Übertragung von Haushaltsmitteln in das HH-Jahr 2025

Investiver Bereich (nachrichtlich)			
KTR	Bezeichnung der Maßnahme/IV.Nr.	Übertrag in €	Begründung
114300 Bauhof	Ergänzung BGA IV.Nr. 73-08-003	7.000	Anschaffungen teilw. noch nicht getätigt
	Fahrzeuge IV.Nr. 73-08-003	36.000	Fahrzeug noch nicht angeschafft
365230 Kindergarten	Anschaffung für den Kindergarten IV.Nr. 73-08-011	10.650	Sonnenschirme noch nicht gekauft
511303 Stadtkernsanierung	Erneuerung Teilabschnitt Rheinpromenade IV.Nr. 73-17-001	70.500	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
541101 Straße	Erschließung "Im Brücher" IV.Nr. 73-17-008	50.000	Maßnahme noch nicht abgeschlossen

Konsumtiver Bereich			
KTR	Bezeichnung der Maßnahme/Sachkonto	Übertrag in €	Begründung
541102 Straßenbeleuchtung	Unterhaltung Straßenbeleuchtung SK 5233800 Straßen, Wege, Plätze	6.650	Mittel werden ggf. in 2025 benötigt
541102 Straßenbeleuchtung	Erneuerung Straßenschilder, Warnbarken etc SK 5233900 Sonst. Unterhaltung Infrastruktur	5.000	Anschaffungen teilw. erst getätigt
551101 öffentl. Grünflächen u. Parkanlagen	Baumpflege SK 5231100 Unterhaltung Grundstücke	8.000	Mittel werden in 2025 benötigt (umfassende Baumpflege)
553101 Grünflächen auf Friedhöfen	Unterhaltung und Pflege Grünfläche Friedhof SK 5231100 Unterhaltung Grundstücke	19.000	Mittel werden ggf. in 2025 benötigt

TOP Parksituation Unkel-Heister

12

Die Stadt Unkel beabsichtigt die derzeitige Parksituation in Unkel-Heister neu zu regeln. Im überwiegenden Teil der Straßen in Unkel-Heister wurden bereits Parkflächen markiert und das Parken außerhalb der Parkflächen mit dem Verkehrszeichen 283 (Absolutes Haltverbot) untersagt.

Im Bereich der Straßen „Am Kelter“ (Erste Einfahrt von Unkel kommend bis zum „Backesweg“) und der „Sebastianstraße“ (zwischen „Kapellenstraße“ und „Bundesstraße 42“) kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden bzgl. „falschparkender“ und „behindernder“ Fahrzeuge.

Aus diesem Grunde wurde am 24. März 2025 ein Ortstermin mit Vertretern der Stadt Unkel und der Anwohner in beiden Straßenzügen durchgeführt.

Aufgrund der Straßenbreite in der Straße „Am Kelter“ wurde vereinbart, im vorderen Straßenstück von Unkel kommend bis etwa zum Anwesen „Am Kelter 5“ Parkmarkierungen mit dem Zusatz „Parken auf dem Gehweg“ (schmaler Schrammbord am Fahrbahnrand) anzuordnen, im hinteren Bereich zwischen dem Anwesen „Am Kelter 5“ und dem „Backesweg“ soll das Parken durch Beschilderung untersagt werden.

Im Bereich der „Sebastianstraße“ wurde sich darauf verständigt, dass auf dem Stück zwischen der Kapelle und dem Anwesen „Sebastianstraße 40/42“ ein absolutes Halteverbot eingerichtet wird, auch um ein ordnungsgemäßes Befahren durch den Bus zu ermöglichen. Der Wunsch des überwiegenden Teils der Anwohner der Sebastianstraße war es, dass im Bereich zwischen dem Anwesen „Sebastianstraße 40/42“ und der „Bundesstraße 42“ keine Parkmarkierungen angebracht werden sollen. Im Nachgang an den Ortstermin hat sich ein Anwohner bei der Verwaltung gemeldet und mitgeteilt, dass es nach seiner Einschätzung doch sinnvoller sei, Parkplatzmarkierungen im Bereich der „Sebastianstraße in Richtung „Bundesstraße 42“ aufzubringen, da es nach Beginn der Testphase mit mobilen Halteverboten zur Verlagerung der parkenden Fahrzeuge in Richtung „Bundesstraße 42“ gekommen sei. Weiterhin soll im Bereich der „Sebastianstraße 40/42“ ein personalisierter Schwerbehindertenparkplatz eingerichtet werden.

Die Herstellungskosten und die Kosten für die anzuschaffenden Verkehrszeichen sollen aus den laufenden Mittelansätzen für die Unterhaltung von Parkplätzen und für Verkehrszeichen entnommen werden.

Beschluss-Nr.: 122/24-29

Die Stadt Unkel bittet die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel im vorderen Stück der Straße „Am Kelter“ von Unkel kommend bis etwa zum Anwesen „Am Kelter 5“ Parkmarkierungen mit dem Zusatz „Parken auf dem Gehweg“ (schmaler Schrammbord am Fahrbahnrand) anzuordnen und im hinteren Bereich zwischen dem Anwesen „Am Kelter 5“ und dem „Backesweg“ das Parken durch Beschilderung zu untersagen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Bei den Parkplatzmarkierungen „Am Kelter“ soll geprüft werden, ob man einzelne Parkta-schen einzeichnet oder nur jeweils Anfang und Ende markiert, zudem soll es keine durch-laufende Parkfläche sein, sondern es soll immer noch die Möglichkeit geben, bei Gegenver-kehr dazwischen fahren und ausweichen zu können.

Beschluss-Nr.: 123/24-29

Weiterhin bittet die Stadt Unkel darum, dass in der „Sebastianstraße“ auf dem Stück zwi-schen der Kapelle und dem Anwesen „Sebastianstraße 40/42“ ein absolutes Halteverbot und in Höhe des Anwesens „Sebastianstraße 40/42“ ein personalisierter Schwerbehinder-tenparkplatz eingerichtet werden soll. Im Bereich zwischen dem Anwesen „Sebastianstraße 40/42“ und der „Bundesstraße 42“ sollen keine Parkmarkierungen angeordnet werden. Diese Park-Regelung in der Sebastianstraße soll probeweise erst einmal für ein halbes Jahr gelten; danach wird die Parksituation noch einmal überprüft.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

2 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

Ratsmitglied Georg Schober gibt nochmals eindringlich den Hinweis, dass Hydranten von Parkflächen freigehalten werden sollen.

TOP Stipendium Art Hub 13

Der Kunstverein Unkel am Rhein e. V. bittet folgenden Antrag zu befürworten:

„Es soll ein Stipendium im Rahmen des Art Hub Unkel, In der Persch 9, dem Kulturzentrum des Kunstverein Unkel am Rhein, eingerichtet werden. Ziel ist es, die kulturelle Förderung direkt vor Ort zu stärken und die Marke „Kulturstadt Unkel“ weiter zu festigen. Der Art Hub Unkel verfügt derzeit über 7 Ateliers, von denen 6 bereits vergeben sind. Das 7. Atelier soll als Stipendiat vergeben werden und zwar befristet auf ein Jahr. Jedes Atelier besitzt eine Größe von ca.10 Quadratmetern. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen die Möglich-keit erhalten, dieses Atelier für ihre künstlerische Arbeit zu nutzen. Des Weiteren können folgende Räumlichkeiten gemeinschaftlich genutzt werden, dazu gehören: Toiletten, Ge-meinschaftsküche, Kursraum (gegen Entgelt) Terrasse und Außenbereich. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass die Stadt Unkel zwei Sitze in der Jury erhält, die bei der Vergabe des Stipendiums mitwirken. Das Stipendium soll monatlich mit 110 Euro gefördert werden, um insbesondere junge Künstlerinnen und Künstler oder Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu unterstützen und ihnen eine nachhaltige Förderung zu ermöglichen. Wir bitten den Stadtrat, diesen Antrag zu unterstützen, um die kulturelle Vielfalt und den kreati-ven Austausch in unserer Stadt weiter zu fördern.“

Ratsmitglied Nicole Hahn stellt den Antrag vor. Auf Vorschlag der Stadtspitze beschließt der Stadtrat, dass der monatliche Betrag angehoben werden soll. So soll das Stipendium für 1 Jahr jeweils mit 200,00 EUR pro Monat gefördert werden (110,00 EUR für die Atelier-Miete und 90,00 EUR für künstlerisches Material).

Beschluss-Nr.: 124/24-29

Der Stadtrat Unkel beschließt den oben dargestellten Antrag *Stipendium Art Hub Unkel* und fördert das Stipendium mit 200,00 EUR pro Monat.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP **Vergabe von Reinigungsleistungen**
14

Anfang 2023 wurden im Rahmen einer Losausschreibung die Reinigungsleistungen für einen Großteil der Objekte in der Verbandsgemeinde Unkel neu vergeben. Das Unternehmen, welches die integrative Kindertagesstätte der Stadt Unkel in diesem Zuge übernommen hat, konnte die hohen Hygieneanforderungen in einer Kindertagesstätte nicht mehr erfüllen und musste auf Grund mehrerer, teils schwerwiegender, Mängel fristlos aus dem Objekt entfernt werden.

Übergangsweise wurde bis Ende Juli 2025 die Firma Putzteufel beauftragt, die Arbeiten zu übernehmen.

Für die neue Vergabe der Unterhaltsreinigung wurden Angebote eingeholt.

1	MMT Gebäudedienst	4.176,90€ brutto
2	Bieter 2 (dieser Bieter hat statt der geforderten 7 täglichen Arbeitsstunden nur 4 angeboten. Der Preis wurde daher hochgerechnet)	4.841,81€ brutto
3	Bieter 3	5.039,65€ brutto

Im Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt Unkel, stehen unter dem Kostenträger 365230 (Haus für kleine Lebenskünstler) Mittel für die laufende Bewirtschaftung des Gebäudes zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: 125/24-29

Der Stadtrat beschließt, die Firma MMT Gebäudedienst zum 01.08.2025 mit der Unterhaltsreinigung der integrativen Kindertagesstätte der Stadt Unkel zu beauftragen. Der monatliche Bruttopreis liegt bei 4.176,90€.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP **Mitteilung über erfolgte Vergaben**
15

Vergaben wurden nicht erteilt.

TOP **Annahme von Spenden**
16

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden.

Nölken Hygiene Products GmbH aus Windhagen hat am 29.04.2025 einen Betrag in Höhe von 500 Euro für das Wein- und Heimatfest 2025 in Unkel gespendet.

Das Weinhaus Im Lämmlein aus Unkel hat am 19.05.2025 einen Betrag in Höhe von 200 Euro für das Wein- und Heimatfest 2025 in Unkel gespendet.

Die Agentur Urte Voecking aus Koblenz hat am 30.05.2025 einen Betrag in Höhe von 200 Euro für das Wein- und Heimatfest 2025 in Unkel gespendet.

Die Elsa Schütz Stiftung gGmbH aus Montabaur hat der Stadt Unkel eine Sachspende angeboten im Wert von 57.000,00 Euro. Diese Spende soll für ein Groß-Spielgerät Modell: Josephsplatz-Alcobendas genutzt werden. Hierbei handelt es sich um ein Klettergerüst mit Rutsche.

Die Behr Gammler Elektor GmbH aus Bad Honnef hat am 06.06.2025 einen Betrag in Höhe von 200 Euro für das Wein- und Heimatfest 2025 in Unkel gespendet.

Familie Augsburg/Nußbaum hat am 06.06.2025 einen Betrag in Höhe von 1.188,81 Euro für eine Bank an der Rheinpromenade Unkel gespendet.

Die Krupp Malerfachbetrieb GmbH aus Erpel hat am 20.06.2025 einen Betrag in Höhe von 200 Euro für das Wein- und Heimatfest 2025 in Unkel gespendet.

Beschluss-Nr.: 126/24-29

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme der oben genannten Spenden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 17 Annahme der Schenkung einer Bronzetafel Willy-Brandt

Auf Initiative von Herrn Eberhard Tersteegen und der Eheleute Sybille und Georg Walenciak wurde mit Einverständnis des Stadtrates im Jahr 2002 eine Bronzetafel zu Ehren von Willy Brandt vor dem Rathaus der Stadt Unkel errichtet. Die Vertreter der Initiative Willy-Brandt-Bronzetafel hatten dabei die Intention, der Stadt das Denkmal als Schenkung zu überlassen. Dies soll nun erfolgen.

Beschluss-Nr.: 127/24-29

Der Stadtrat stimmt der Schenkung der vor dem Rathaus befindlichen Willy-Brandt Bronzetafel an die Stadt Unkel zu.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP Mitteilungen und Anfragen

18

Bauhof-Gebäude

Der Vorsitzende informiert, dass bei der Begehung des Bauhofes durch den Arbeitsschutz und auch durch die Überörtliche Prüfung der Kommunalaufsicht erhebliche Defizite festgestellt wurden. Diese bestehen nun schon etwas länger. Aktuell gibt es noch keine zwingende Aufforderung, einen neuen Standort für den Bauhof zu suchen, aber die Auflage kann kommen. Um dem vorzugreifen werden aktuell verschiedene Varianten geprüft.

- Varianten im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes führten aus unterschiedlichen Gründen zu keinem positiven Ergebnis.
- Momentan wird ein möglicher Neubau in Unkel-Süd geprüft. Diesen würde ein Investor errichten und das Gebäude dann der Stadt vermieten.
- Die Stadt prüft zudem aktuell die eigene Errichtung eines Bauhofgebäudes auf der Fläche des ehemaligen Bolzplatzes.
- Geprüft wird auch eine mögliche Anmietung des Stuxhofs.

Der Vorsitzende bittet darum, mögliche Immobilien für den Bauhof zu melden. Gesucht werden eine Hallenfläche von ca. 400-500 qm sowie eine dazugehörige Geländefläche von ca. 2000 qm, im Idealfall hochwasserfrei.

Im Brücher

Der Vorsitzende berichtet, dass es ein Gespräch mit dem Ingenieurbüro Karst gegeben hat, die an der Planung des Wohngebietes „Im Brücher“ beteiligt sind. Die Planung sollte weiterverfolgt werden, so dass man in naher Zukunft zu einem Ergebnis kommt.

Im Herbst soll in der Sitzung des Stadtrats (16.09.2025) die Planung des Ingenieurbüro Karst vorgelegt und öffentlich diskutiert werden. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt für diese Sitzung eine Kostenberechnung zu erstellen, um eine Grundlage für die weitere Beratung zu haben.

Im Bezug auf die Haselmaus, die beim Artenschutz für das mögliche Baugebiet „Im Brücher“ Probleme macht, soll versucht werden, diese nördlich des geplanten Gebietes anzusiedeln. Hier muss aber noch geklärt werden, ob einzelne Nistmöglichkeiten ausreichen oder ob ein ganzes, zusammenhängendes Gebiet für die Umsiedlung erforderlich ist.

Unkeler Kita

Der Vorsitzende teilt mit, dass die städtische Kita Unkel im Finale unter den besten Kindertagesstätten Deutschlands ist. Es ist nun die Runde der letzten 8.

Die erstplatzierte „Kita des Jahres“ erhält ein Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro. Für die zweitplatzierte gibt es 15.000 Euro, für die drittplatzierte 10.000 Euro. Aber schon jetzt ist jeder der 8 Kitas 1.000 Euro als Anerkennung für die herausragende Arbeit sicher.

Im August reist dann jeweils ein Jury-Team zu den Kitas. Durch Beobachtung der Arbeit in der Kita sowie durch Gespräche mit den Leitungen, pädagogischen Fachkräften, Trägern, Netzwerkverantwortlichen und Eltern gewinnen sie detaillierte Einblicke in die alltägliche Praxis vor Ort. Diese Ergebnisse fließen mit in die endgültigen Bewertungen ein. Am 27. November 2025 findet dann in Berlin die Preisverleihung statt.

Fair-Trade

Der Vorsitzende informiert, dass die Stadt Unkel für weitere 2 Jahre als Fair-Trade-Stadt ausgezeichnet wurde.

Baugenehmigungen

Der Vorsitzende verliest die Baugenehmigungen.

Verschiedenes

Ratsmitglied Georg Schober teilt mit, dass ein Kita-Baum bald auf die Straße wächst. Hier sollte der Bauhof tätig werden. Der Vorsitzende wird dies weitergeben.

Ratsmitglied Georg Schober bittet um zügigere Verschickung der Niederschriften. Wenn man nicht weiß, was im Hauptausschuss besprochen wurde, kann man sich nicht gut auf die Stadtratssitzung vorbereiten

Ratsmitglied Georg Schober äußert seinen Unmut, dass der Deutschen Glasfaser 50 Plakate genehmigt wurden und die Vereine bei Bewerbungen von Veranstaltungen weiterhin mit der geringen Anzahl auskommen müssen.

Ratsmitglied Felix Schleiden hätte gerne, dass die Beschlüsse aus dem Hauptausschuss schon mit in die Vorlagen für den Stadtrat einfließen. Dies soll der Verwaltung als Anfrage zur Umsetzung vorgelegt werden.

Ratsmitglied Wilfried Euskirchen freut sich darüber, dass der Brunnen am Oberen Markt wieder läuft.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Mitteilungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:10 Uhr und eröffnet den nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Der Vorsitzende schließt die nichtöffentliche Sitzung um 21:18 Uhr und eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil.

TOP 21 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt:

Der Stadtrat Unkel hat wie folgt beschlossen:

1. Der Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Unkel und der KD wird aufgehoben.
2. Das Kiosk-Gebäude der KD-Agentur wird auf die Stadt Unkel übertragen
3. Der Ticketverkauf erfolgt weiterhin durch die Pächter auf Grundlage der Vorgaben der KD, die vertraglich durch die KD und den Pächtern vereinbart werden
4. Die Verpachtung von Betrieb mit Verkaufskiosk erfolgt über die Stadt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Regelungen zu schaffen und der Stadtbürgermeister wird ermächtigt einen Übertragungsvertrag zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin